



Merkblatt zur Beantragung eines **Visums zur Familienzusammenführung** zum Ehepartner, zum Kindernachzug und zum Nachzug eines sorgeberechtigten Elternteils eines minderjährigen deutschen Kindes

Die Botschaft kann Visaanträge annehmen von Personen die:

- Ein Visum für Deutschland benötigen (s. Staatenliste zur Visumpflicht)
- Ihren **ständigen Wohnsitz** in den Philippinen, auf den Marshallinseln, Mikronesien oder Palau haben
- Einen **Visatermin** haben (s. Merkblatt zum Online Terminsystem der Visastelle)
- **Rechtzeitig** zu ihrem vereinbarten Visatermin **persönlich** in der Botschaft vorsprechen

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Sie alle Unterlagen für den Visumantrag vollständig haben.

- Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der erbetenen Form **bei der Vorsprache** vorzulegen.
→ **Unvollständige Anträge werden nach Aktenlage entschieden und ggfs. abgelehnt**

ALLE ANTRAGSTELLENDEN müssen folgende Unterlagen einreichen/vorlegen (Papierformat A4):

- Zwei (2) [Antragsformulare](#), vollständig ausgefüllt
- Drei (3) aktuelle Passbilder ([Format siehe Foto-Mustertafel](#)), zwei (2) müssen auf die Antragsformulare geklebt werden, das Extrafoto muss mit einer Büroklammer am Reisepass befestigt werden (bitte NICHT anheften!). Antragsteller müssen ihren kompletten Namen und Geburtsdatum auf die Rückseite des Fotos schreiben;
- Gültiger Reisepass, mit dem Sie nach Deutschland reisen wollen
- Geburtsurkunde des Antragstellers
- 2 Fotokopien des Bundespersonalausweises (Vorder- und Rückseite) **ODER** Reisepass und Meldebescheinigung der Referenzperson in Deutschland und, wo zutreffend, Kopie des derzeit gültigen Aufenthaltstitels in Deutschland;
- Formloses Einladungsschreiben der in Deutschland lebenden Person, zu der der Nachzug begehrt wird, dass beabsichtigt ist, die familiäre Lebensgemeinschaft in Deutschland zu führen
- 2 Fotokopien aller Originalunterlagen (außer Antragsformular und Erklärung; Reisepass: nur Datenseite)
- Visagebühr €75 (Antragstellende unter 18 Jahren: €30) zu zahlen in bar in philippinischen Pesos zum aktuellen Umrechnungskurs (die Gebühr entfällt für Ehepartnern von deutschen Staatsangehörigen und Eltern von deutschen minderjährigen Kindern sowie Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen).

... ZUR EhePARTNERIN / EhePARTNER (auch für Antragstellende mit Aufenthaltserlaubnis in der Vergangenheit):

- Heiratsurkunde *) der antragstellenden Person (falls Eheschließung in Deutschland stattfand: deutsche Heiratsurkunde, ausreichend als Fotokopie oder per Fax)
- PSA-Index-Bescheinigung *) CRS Form No. 4 (CENOMAR) oder PSA CRS Form No. 5 Advisory on Marriages** über das Erscheinen des Namens der antragstellenden Person in den nationalen Heiratsregistern (National Indices of Marriages); dieses Dokument darf nicht älter als 6 Monate sein. Bei Eheschließung außerhalb der Philippinen soll ein „Report of Marriage“ (ebenfalls PSA) beim zuständigen PHL Konsulat beantragt werden.
- Nachweis von Grundkenntnissen der dt. Sprache (entsprechend Niveau „A1“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER) durch ein aktuelles Zertifikat eines ALTE-zertifizierten Anbieters. **Eine Nachreichung ist**

nicht möglich.

... ZU DEN ELTERN / EINEM ELTERNTEIL (für Minderjährige):

- Geburtsurkunde *) des phil. Elternteils der Antragstellerin oder des Antragstellers
- PSA-Index-Bescheinigung *) CRS Form No. 4 (CENOMAR) oder CRS Form No. 5 Advisory on Marriages** des phil. Elternteils, zu dem die antragstellende Person ziehen möchte; dieses Dokument darf nicht älter als 6 Monate sein
- Ggf. Heiratsurkunde *) der Eltern (falls die Ehe in Deutschland geschlossen wurde, ist die Vorlage in Kopie ausreichend)
- Für Minderjährige bei denen die Ehe der Eltern aufgelöst/annulliert/geschieden wurde: Sorgerechtsbeschluss
- Persönliche Vorsprache der sorgeberechtigten Elternteile bei Visumbeantragung (sofern auf den Philippinen wohnhaft) **ODER** Vorlage einer Vollmacht durch gesetzlichen Vertreter bei DEU Auslandsvertretung (falls Eltern im Ausland sind)
- Für Antragstellende, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben und nicht zusammen mit den sorgeberechtigten Elternteilen ein Visum beantragen: **Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse** (entsprechend „C1“ Gemeinsamer Europäischen Referenzrahmens GER) durch aktuelles Zertifikat eines ALTE-zertifizierten Anbieters.
- Nachweis zur Krankenversicherung in DEU

... ZU / bzw. MIT MINDERJÄHRIGEN DEUTSCHEN KINDERN (nur wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller das Sorgerecht hat):

- Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes: **Passkopie des deutschen PASSES des Kindes**
- Geburtsurkunde *) des deutschen Kindes
- PSA-Index-Bescheinigung *) CRS Form No. 4 (CENOMAR) oder CRS Form No. 5 Advisory on Marriages** des Antragstellers; dieses Dokument darf nicht älter als 6 Monate sein
- Sofern die Ehe der Eltern des Kindes aufgelöst/annulliert/geschieden wurde: Sorgerechtsbeschluss
- Information, wo der gemeinsame Wohnsitz in Deutschland aufgenommen werden soll (Adresse)

**Alle Unterlagen müssen im Original mit zwei Kopien eingereicht werden.
Die Botschaft behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.**

*) Alle philippinischen Personenstandsurkunden sowie PSA-Index-Bescheinigung (CRS Form No. 4 (CENOMAR) oder CRS Form No. 5 Advisory on Marriages) über das (ggf. Nicht-) Erscheinen des Namens der Antragstellerin oder des Antragstellers in den nationalen Heiratsregistern müssen der Botschaft IM ORIGINAL vorgelegt werden und von der **Philippine Statistics Authority / PSA** in Quezon City auf PSA Sicherheitspapier (security paper/SECPA) ausgestellt sein (**Adresse:** Civil Registry Division, Vibal Building, Corner EDSA and Times Street, West Triangle, 1104 Quezon City, Metro Manila, <http://www.psaserbilis.com.ph>). Eine Überbeglaubigung durch das phil. Außenministerium (DFA) sowie die Vorlage von Übersetzungen von deutsch- bzw. englischsprachigen Unterlagen ist für die Antragstellung bei der Botschaft nicht erforderlich. Hilfreich wäre es, wenn im Rahmen des Visumverfahrens auf eine ggf. bereits in der Vergangenheit erfolgte oder laufende Urkundenüberprüfung hingewiesen wird.

Ausländische (nicht-PHL) Personenstandsurkunden **müssen** mit Apostille oder Legalisation versehen sein.

HINWEISE:

- Langzeitvisa bedürfen der **Zustimmung** durch die zuständige Ausländerbehörde am künftigen deutschen Wohnort (§ 31 AufenthV); das Visum kann erst nach Eingang der Zustimmung erteilt werden.
- Es muss mit einer mehrmonatigen Bearbeitungszeit gerechnet werden.
- Die **Bearbeitungsdauer** hängt u.a. davon ab, ob eine **Urkundenüberprüfung** eingeleitet werden muss. Im Fall einer spätbeurkundeten Geburtsurkunde wird automatisch eine Urkundenüberprüfung erforderlich. In diesem Fall sind die im [Merkblatt zur Urkundenüberprüfung](#) aufgeführten Urkunden und Unterlagen einzureichen. Falls das **Standesamt** eine Urkundenüberprüfung wünscht um die Anmeldung der Eheschließung einleiten zu können, muss es hierfür ein Amtshilfeersuchen (gerne als Scan bzw. pdf-Datei) senden an: urkunden@mani.diplo.de. Es steht der **Ausländerbehörde** oder der **Botschaft** frei, eine Urkundenüberprüfung einzuleiten, falls das Standesamt dies nicht

wünscht. Die Originalunterlagen (ggf. auch die Prüfgebühr) können dann direkt bei der Urkundenstelle der Botschaft Manila eingereicht werden.

- Antragstellende werden gebeten, die Botschaft über eventuelle **Änderungen ihrer Kontaktdaten** zu informieren, da es sonst zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung kommen kann.
- **Zusätzliche Unterlagen** können per Post, Kurier oder persönlich von Montag bis Donnerstag von 11.00 bis 12.00 Uhr; an einem Freitag von 10.00 bis 11.00 Uhr ohne Termin am Schalter 1 abgegeben werden.
- Reisepässe und Briefe (z.B. über die Antragsentscheidung) können zu den o.g. Schalterzeiten **persönlich abgeholt** oder auch per **Kurier** an die Antragsteller geschickt werden. Dafür fallen PHP170 an (bei Erhalt zu zahlen).

KONTAKTMÖGLICHKEITEN DER VISASTELLE

Visa Tel.: (0063 2) 8702 3001
Visa Fax: 0049-(0) 30 1817 67170

E-Mail: visa@mani.diplo.de
Website: www.manila.diplo.de

ÖFFNUNGSZEITEN DER VISASTELLE:

Antragsannahme: Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr.

Sonstige Anliegen (Schalter 1): Montag bis Donnerstag von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(z.B. Passabholung) Freitags von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Telefonische Auskunft: Montag bis Donnerstag zwischen 14.00 Uhr und 15.00 Uhr

INFORMATIONEN ZU VISAANTRAGSTELLERN BZW. LAUFENDEN VISAANTRÄGEN

Die in Visaverfahren erhobenen Informationen über Antragsteller ebenso wie Auskunft über den Sachstand einzelner Visaverfahren unterliegen dem **Datenschutz**. Die Botschaft bittet um Verständnis, dass aus Gründen des Datenschutzes keine telefonische Auskunft über den **Sachstand von laufenden Visaanträgen** erteilt wird, weil die Visastelle die Identität des Anrufers nicht telefonisch feststellen kann.

Bei Sachstandsanfragen bitten wir um persönliche Vorsprache oder schriftliche Anfrage unter Darlegung der Gründe sowie Nennung des **Barcodes** des Visumantrages.

Die Visastelle darf Auskünfte zu Visaverfahren nur erteilen an:

- Antragsteller selbst oder
- Dritte, die eine schriftliche Vertretungsvollmacht der antragstellenden Person vorlegen, oder
- gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter, wenn aus Rechtsgründen eine entsprechende Vertretungsmacht besteht (z.B. Eltern für ihre Kinder).

Entsprechend darf die Visastelle Ehegatten/Verlobten/Arbeitgebern und weiteren Personen keine Auskunft erteilen, solange keine schriftliche Vertretungsvollmacht vorliegt. Eine Vollmacht muss deshalb ggf. beigefügt werden.

NACHWEIS ÜBER EINFACHE KENNTNISSE DER DEUTSCHEN SPRACHE

Niveau „A1“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER, Zertifikat eines ALTE-zertifizierten Anbieters

- Der Sprachnachweis kann auf den Philippinen z.B. über das Goethe-Institut Manila erworben werden. Informationen zu den Prüfungsterminen und zur Prüfung finden Sie auf der Webseite des [Goethe-Instituts](http://www.goethe.de). Die Teilnahme an der Prüfung ist auch für externe Schülerinnen und Schüler möglich, die z.B. ihre Sprachkenntnisse an einer anderen Sprachschule erworben haben.
- Eine weitere Möglichkeit des Nachweises der Sprachkenntnisse ist durch die Vorlage von Zeugnissen von Oberschulen mit deutschem Abitur und durch Sprachzeugnisse der Stufe „A1“ der Kulturinstitute von Österreich und der Schweiz gegeben.
- Anerkannt wird auch jegliches Sprachzeugnis eines nach den Standards der [Association of Language Testers in Europe \(ALTE\)](http://www.language-testers.com) zertifizierten Prüfungsanbieters.